

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 2

Freiburg im Breisgau, 15. Januar

1964

Das Jahr 1964 wieder „Ein Jahr für die Kirche“. — Spendung der Heiligen Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahre 1964. — Portiunkula-Privileg. — Kapellenwagenmission. — Fastenerziehung 1964. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend. — Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend. — Werkwoche für Jugendexerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbau-Exerzitien. — Werkwoche zur Vorbereitung auf Primanertage und Primanerexerzitien. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Priesterexerzitien. — 30tägige Priesterexerzitien. — Versetzungen. — Sterbefälle.



Nr. 8

Das Jahr 1964 wieder „Ein Jahr für die Kirche“

Liebe Frauenjugend!

Schon dreimal habe ich Euch zu einem „Jahr für die Kirche“ aufgerufen, zu einem Jahr des sozialen Dienstes. Ihr habt eine Antwort gegeben, die allenthalben aufhorchen ließ: 204 Mädchen aus Euren Reihen sind im Namen Christi diesen Weg gegangen.

Schon drei Jahre erfahren kranke Menschen den mütterlich warmen Dienst Eurer Mitschwester. Schon drei Jahre schauen Kleinkinder mit ihren weit geöffneten, staunenden Augen auf zu verantwortungsfreudigen Pflegerinnen aus Euren Reihen. Schon drei Jahre erfreuen sich alternde Menschen der frohmachenden und aufrichtenden Güte der Mädchen „vom Jahr für die Kirche“.

Liebes Mädchen! Willst Du dieses Jahr nicht mitmachen? Irgendwo in unserer Erz-

diözese steht eine Not, die auf Dein Helfen wartet.

Liebes Mädchen! Der französische Offizier Saint-Exupéry schreibt an einen Freund: „Heute bin ich tief traurig, ich bin traurig für meine Generation, der jede menschliche Substanz fehlt. Es gibt nur ein Problem, ein einziges in aller Welt: den Menschen einen geistigen Sinn zeigen, sie geistig unruhig machen...“. Diesen apostolischen Anruf machen unübersehbar wahr die Mädchen vom „Jahr für die Kirche“. Dafür stehen heute schon die Erfahrungen von drei Jahren. Welch' bewegendes Zeugnis!

Liebes Mädchen! Nochmals frage ich Dich: „Willst Du dieses Jahr nicht mittun?“ Schon jetzt freut sich auf Deine Zusage

Dein Erzbischof

+ Hermann

Freiburg, am Dreikönigsfest 1964.

* * *

Bisher haben 204 Mädchen aus unserer Erzdiözese in der Aktion „Ein Jahr für die Kirche“ notleidenden Menschen ihre Dienste geschenkt. Alle fanden darin einen tieferen Sinn und eine nachhaltige

Bereicherung ihres Lebens. Mehr als ein Drittel wählten nach Abschluß des Jahres einen sozialen Beruf. Dieses Ergebnis ist auch eine große Ermunterung für alle Seelsorger, besonders für jene, die sich wirksam bei der Gewinnung von Mädchen für diesen sozialen Dienst eingesetzt haben. Wir sind überzeugt, daß die Zahl der Einsatzwilligen noch gesteigert werden kann. Darum bitten wir, den vorstehenden Aufruf des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs allen Gläubigen, besonders der Frauenjugend und deren Eltern wirksam zur Kenntnis zu bringen und nachhaltig zu unterstützen.

Aufgerufen sind alle katholischen Mädchen ab 18 Jahren, die ihre Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben oder ihre Ausbildung für ein Jahr unterbrechen können;

Mädchen, die bereits im Beruf stehen und beim Wechsel ihres Arbeitsplatzes ihre Arbeit für ein Jahr unterbrechen können;

Abiturientinnen, die bereit sind, sich vor ihrem Studium ein Jahr zum Dienst an den Kranken und Hilfsbedürftigen zur Verfügung zu stellen;

alle diejenigen, die sich mit dem Gedanken an einen Berufswechsel tragen und hier Gelegenheit haben, in einem einjährigen, freiwilligen Einsatz ihre Neigung und Eignung für einen sozialen Beruf zu prüfen.

Der Dienst wird geleistet in Krankenhäusern, Altersheimen, Erziehungsheimen und Säuglingsheimen, mit denen diese neue Form des Einsatzes genau abgesprochen ist. Der Dienst wird grundsätzlich freiwillig und ohne Vergütung geleistet. Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten gewährt das Haus, in dem der Einsatz durchgeführt wird. Die Sozialversicherung wird übernommen. Jedes Mädchen erhält ein monatliches Taschengeld von DM 80,—. Arbeits- und Freizeit sind einheitlich geregelt. Bei wichtigen Gründen ist auch ein Halbjahreseinsatz möglich.

Einsatzbeginn sind der 1. April und der 1. Oktober 1964. Jedem neuen Einsatz geht ein Vorbereitungskurs voraus, in dem die Helferinnen in ihre neue Tätigkeit eingeführt werden und mit jeder einzelnen Einsatzart und Einsatzort besprochen wird; den Wünschen der Helferinnen wird hierbei, soweit möglich, gerne entsprochen.

Der Vorbereitungskurs für den Frühjahrs-einsatz ist vom 1. bis 10. April im Jugendhaus St.

Georg in Heiligkreuzsteinach bei Heidelberg, der Vorbereitungskurs für den Herbsteinsatz vom 1. bis 10. Oktober im Jugendhaus St. Barbara bei Freiburg.

Während des Einsatzes kommen die Mädchen regelmäßig zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, sich bei Schwierigkeiten zu besprechen und untereinander eine gute Gemeinschaft zu bilden.

Alle näheren Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft „Ein Jahr für die Kirche“, 78 Freiburg, Wintererstraße 1 (Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Frauenjugend) oder Eisenbahnstraße 3 (Diözesancaritasverband).

Die Geistlichen wollen dafür besorgt sein, daß die Anmeldungen für das Einsatzjahr bis spätestens 1. März 1964 bei den angegebenen Stellen eingehen.

Zur Anmeldung gehören: Selbstgeschriebener Lebenslauf, pfarramtliches Zeugnis, Zeugnisabschriften, Paßbild, ärztliches Gesundheitszeugnis. Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist bei Minderjährigen erforderlich, bei Älteren erwünscht.

Prospekte zur persönlichen Werbung und zum Anschlag an Kirchentüren und in den Schaukästen werden in diesen Tagen allen Pfarrämtern und Seelsorgestellten sowie an die Krankenhäuser, Mädchenwohnheime und Klöster zugestellt. Nachbestellungen sind jederzeit bei den oben genannten Stellen möglich.

Freiburg i. Br., den 7. Januar 1964

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 9

Ord. 10. 1. 64

Spendung der Heiligen Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahre 1964

Im Jahr 1964 wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet:

1. in den Städten Freiburg, Mannheim, Baden-Baden, Bruchsal, Donaueschingen, Gaggenau, Gengenbach, Hechingen, Offenburg, Rastatt;

2. in den Dekanaten Engen, Hegau, Klettgau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Mosbach, Radolfzell, Rastatt, Stockach, Überlingen.

Die Hochwürdigen Herren Dekane der zur Firmung kommenden Dekanate und Städte werden gebeten, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie geeignete Firmstationen vorschlagen. Für eine Firmstation soll die Zahl von 250 Firmlingen möglichst nicht überschritten werden. Es können auch neue Firmstationen vorgeschlagen werden, damit so im Laufe der Jahre nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal ein Bischof war.

Gleichzeitig möge festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Die Teilnahme der Hochwürdigsten Herren Bischöfe am Vatikanischen Konzil wird es auch in diesem Jahr notwendig machen, daß Firmungen zu außergewöhnlichen Zeiten stattfinden; vor allem müssen die Firmungen schon sehr frühzeitig beginnen.

Wir ersuchen daher die Hochwürdigen Herren Dekane dringend, bis spätestens 20. Februar 1964 an den Erzbischöflichen Sekretär zu berichten.

Nr. 10

Ord. 8. 1. 64

Portiunkula-Privileg

Wir werden für alle Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien und Kapellen, die das Portiunkula-Privileg im Jahre 1957 auf sieben Jahre erhalten haben, von uns aus beim Heiligen Stuhl um Verlängerung dieses Privilegs nachsuchen.

Für Kirchen und Kapellen, die e r s t m a l s dieses Privileg erhalten sollen, ist uns ein eigenes Gesuch mit Angabe der Kirche bzw. Kapelle, ihres Ortes, Charakters (Pfarr-, Filial-, Klosterkirche, Krankenhausoratorium u. ä.) und Titels oder Patrons sowie der Pfarrei, in deren Bezirk die betreffende Kirche oder Kapelle sich befindet, bis 1. März 1964 vorzulegen.

Wo eine bisher privilegierte Kirche oder Kapelle nicht mehr besteht, wolle dies uns ebenfalls mitgeteilt werden.

Nr. 11

Ord. 8. 1. 64

Kapellenwagenmission

Die seit dem Jahre 1951 in Diasporaorten und Randsiedlungen der Städte durchgeführte Kapellenwagenmission soll auch im Jahre 1964 durchgeführt werden. Die daran interessierten Pfarreien und Kuratien werden gebeten, bis spätestens 15. Februar 1964 an das Erzb. Ordinariat mitzuteilen, wo die Kapellenwagenmission als Volksmission oder Nachmission gewünscht wird.

Nr. 12

Ord. 9. 1. 64

Fastenerziehung 1964

Nachdem sich die Fastenerziehungswoche, wie sie in den letzten 12 Jahren von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in der Hoheneck-Zentrale Hamm-W. angeregt und mit Material versorgt wurde, allgemein in den Pfarreien eingeführt und bewährt hat, haben die deutschen Bischöfe beschlossen, ihre Anregungen allgemein in die Fastenerziehung einzubauen. Es wird in den Weisungen und Ratschlägen zur Fastenzeit entsprechend darauf Bezug genommen werden. Wie bisher ist die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle in der Hoheneck-Zentrale Hamm-W. beauftragt, den hochw. Pfarrämtern und Seelsorgestellen das entsprechende Material (Priesterhefte, Lehrerhefte, Eltern-Bildhefte, Sonderblätter für Kinder und Jugendliche u. s. w.) zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Zusendung erfolgt in der nächsten Zeit und wird der freundlichen Beachtung besonders empfohlen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Materialien:

Materialheft für Priester: „Würdig des Evangeliums Christi.“ Preis 1,50 DM.

Materialheft für die Schule: „Fastenerziehung als pädagogische Aufgabe.“ Preis 1,20 DM.

Bildheft für Erwachsene: „Ist Geld alles?“

Preis 0,30 DM.

Fastenbildchen für die Kinder. Preis 0,03 DM.

Bildheft für 10 bis 14jährige: „Soll ich — oder soll ich nicht?“ Preis 0,15 DM.

Flugblatt für die Jugend: „Und du?“

Preis 0,10 DM.

Merkblatt für die Eltern der Erstkommunikanten: „Der Tag der Ersten hl. Kommunion.“

Preis 0,10 DM.

Es werden die üblichen Mengenpreise gewährt.

Ferner stehen eine Reihe von Lichtbildvorträgen für Erwachsene und für Kinder zur Verfügung.

Wir weisen empfehlend auf diese Materialien hin, die für die seelsorglichen Bemühungen in der Fastenzeit eine gute Hilfe sind.

Für die Materialzusendung möge der Betrag von 1,50 DM auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale Dortmund 55960 mit dem Vermerk: „FE 1964“ und Angabe der Diözese bald eingesandt werden.

Nr. 13

Ord. 30. 12. 63

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen

Nachstehend geben wir eine zusammenfassende Darstellung über die für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen z. Zt. geltenden wesentlichen Bestimmungen.

A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (AKK) bezahlten Bezüge

I. Lohnsteuer

1. Die Lohnsteuer für die Bezüge der Geistlichen (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel, Vergütung für Religionsunterricht) aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse wird von der Kasse nach den gesetz-

lichen Vorschriften anhand der maßgebenden Lohnsteuertabelle berechnet, an den Bezügen einbehalten und an das Finanzamt Freiburg abgeliefert.

2. Für die Berechnung der Lohnsteuer hat die Kasse von dem Besoldungsanspruch auszugehen. Bei den ordentlichen Besoldungsbezügen ist dies der tarifliche Gehalt, bei den Vergütungen für Religionsunterricht die nach den entsprechenden Bestimmungen des Erzb. Ordinariats berechnete Bruttovergütung.

3. Zugerechnet wird dem Besoldungsanspruch bei Geistlichen, die eine Pfarrwohnung mietfrei bewohnen, der Mietwert der Pfarrwohnung. Die maßgebenden Mietwerte sind den Pfarrämtern im August 1961 mitgeteilt worden.

Bei Vikaren wird dem Barbezug der Wert der freien Station (Verpflegung und Wohnung) zugerechnet. Dieser Wert ist anzusetzen:

für Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Neckargebiet, Neureut, Pforzheim, Rastatt, Villingen und Weil am Rhein mit monatlich 150.— DM,

für alle übrigen Städte und Gemeinden mit monatlich 129.— DM.

4. Als Dienstaufwand werden an dem Besoldungsanspruch der Geistlichen, die mit einem geistlichen Amt betraut sind, pauschal monatlich 75.— DM abgerechnet.

Neben diesem Betrag können pauschal monatlich weitere 40.— DM in den Fällen steuerfrei belassen werden, in denen Aufwendungen anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde entstehen, wenn diese Aufwendungen dem Geistlichen nicht besonders ersetzt werden. Geistliche, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, wollen der AKK. entsprechende Mitteilung geben.

Der pauschale Dienstaufwand wird auch bei pensionierten Geistlichen steuerfrei behandelt, wenn sie noch mit der Mithilfe in der Seelsorge beauftragt sind.

Bei Geistlichen, die ihre Bezüge aus einer kirchlichen Kasse erhalten, wird der steuerfreie Pauschalbetrag berücksichtigt, ohne daß hierwegen ein Eintrag auf der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt zu beantragen ist. Geistliche, die mit einer seelsorgerischen Tätigkeit betraut sind, und ihre Bezüge nicht von einer kirchlichen Kasse erhalten, müssen beim Finanzamt die Eintragung dieses steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte beantragen; dem Antrag ist eine entsprechende Bescheinigung beizufügen, die von der Erzb. Finanzkammer ausgestellt wird.

5. Im übrigen sind für die Berechnung der Lohnsteuer die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Jeder Gehaltsbezieher hat der AKK seine Lohnsteuerkarte möglichst vor Beginn des Kalenderjahres vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte wird von der Gemeindebehörde des Ortes, an dem der betreffende Geistliche am 20. September des Vorjahres seinen Wohnsitz hatte, ausgefertigt und dem Geistlichen zugestellt. Falls dies bis Anfang Dezember nicht geschehen ist, wolle der Geistliche die Lohnsteuerkarte bei der Gemeindebehörde anfordern.

Wird die Lohnsteuerkarte aus Verschulden des Geistlichen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß die Kasse für die Berechnung der Lohnsteuer dem steuerpflichtigen Bezug monatlich 245.— DM zurechnen und die Lohnsteuer nach Steuerklasse I berechnen. Es muß also eine erheblich höhere Lohnsteuer von den Gehaltsbezügen einbehalten werden und zwar so lange, als die Lohnsteuerkarte bei der Kasse nicht vorgelegt ist.

Bezieht ein Geistlicher noch aus anderen Kassen lohnsteuerpflichtige Bezüge (z. B. Stolgebührenablösung aus der Ortskirchensteuerkasse oder besondere Bezüge aus einer staatlichen oder sonstigen Kasse), so muß er bei der Gemeindebehörde die Ausstellung einer zweiten Lohnsteuerkarte beantragen. Dem Antrag ist die erste Lohnsteuerkarte beizufügen. Die zweite Lohnsteuerkarte ist der Kasse, die die weiteren Bezüge bezahlt, vorzulegen. Diese Kasse hat aufgrund der zweiten Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit 20 % aus den zu versteuernden Bezügen zu berechnen (weil die in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten steuerfreien Beträge schon bei der ersten Lohnsteuerkarte in Anspruch genommen werden).

6. Vor Einsendung der Lohnsteuerkarte an die AKK wollen die Eintragungen der Gemeindebehörde nachgeprüft werden.

Im allgemeinen fallen Geistliche (als unverheiratet) mit einem Lebensalter unter 50 Jahren in die Steuerklasse I und nach Vollendung des 50. Lebensjahres in die Steuerklasse II. Von dem Monat an, in dem der Geistliche das 50. Lebensjahr vollendet, wird von der AKK die Lohnsteuer nach Steuerklasse II berechnet, auch wenn die Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte nicht vermerkt ist.

Wenn dem Geistlichen Kinderermäßigung für Adoptiv- oder Pflegekinder unter 18 Jahren zusteht, hat die Gemeindebehörde die Steuerklasse II und die Anzahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Ein Pflegekindschaffsverhältnis liegt nur vor, wenn das Kind im Haushalt des Pflegers seine Heimat hat, von ihm für dauernd wie ein leibliches Kind betreut wird und aus der Obhut und Fürsorge seiner leiblichen Eltern ausgeschieden ist. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Finanzamts angerufen werden.

7. Besondere Vergünstigungen können vom Finanzamt auf Antrag des Geistlichen auf der Lohnsteuerkarte in den nachstehend aufgeführten Fällen eingetragen werden. Derartige Anträge an das Finanzamt erfolgen zweckmäßigerweise anhand eines Antragsvordrucks, der zunächst beim Finanzamt anzufordern ist.

- a) Kinderermäßigung wird eingetragen für Adoptiv- oder Pflegekinder im Alter von 18 bis 25 Jahren, wenn diese im wesentlichen auf Kosten des Geistlichen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Die Kinderermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Kind eigene Einkünfte bis zu 230.— DM im Monatsdurchschnitt bezieht.
- b) In der Lohnsteuertabelle sind bei jedem Lohnsteuerbetrag als Pauschsatz für Werbungskosten monatlich 47.— DM (jährlich 564 DM) berücksichtigt. Wenn die Werbungskosten — zahlenmäßig und einzeln

nachgewiesen oder mindestens glaubhaft gemacht — den Betrag von monatlich 47.— DM übersteigen, wird der übersteigende Betrag als lohnsteuerfrei auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Bei Geistlichen, bei denen die steuerfreien Pauschbeträge für Dienstaufwand nach Ziff. 4 oben in Betracht kommen, werden hierbei die Werbungskosten und der Dienstaufwand zusammengerechnet. Höhere Werbungskosten werden diesen Geistlichen nur zugebilligt, wenn die von ihnen nachgewiesenen Ausgaben an Werbungskosten und Dienstaufwand die Beträge von monatlich $47+75 = 122.$ — DM bzw. $47+75+40 = 162.$ — DM übersteigen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, also alle Aufwendungen, welche die Ausübung des Dienstes mit sich bringt. Für Geistliche kommen als Werbungskosten und Dienstaufwand hauptsächlich in Betracht: Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Diensträume, Ausgaben für Teilnahme an Konferenzen, Versammlungen und Exerzitien, notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Filialen), Ausgaben für Bücher und Zeitschriften zur Berufsausübung und Berufsbildung, Ausgaben für die übliche Berufskleidung. Alle diese Ausgaben können von dem Geistlichen nur dann geltend gemacht werden, wenn und soweit sie ihm nicht besonders ersetzt werden.

Wegen der Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten bei der dienstlichen Benutzung eines Kraftfahrzeugs gelten die Ausführungen in der Bekanntmachung vom 7. Juni 1952 Nr. 114 (Amtsblatt 1952 S. 275). Besonders wird darauf hingewiesen, daß als steuerfreier Betrag die Aufwendungen nach Abzug etwaiger aus einer kirchlichen oder sonstigen Kasse gewährten Entschädigungen und des Pauschbetrags von jährlich 564.— DM für Werbungskosten anerkannt werden. Im übrigen sind die Ausführungen in der erwähnten Bekanntmachung genau zu beachten.

c) Für die sogenannten Sonderausgaben werden unter den nachstehend angegebenen Voraussetzungen steuerfreie Beträge (im Rahmen

von Höchstbeträgen) vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

In der Lohnsteuertabelle sind bei jedem Lohnsteuerbetrag als Pauschsatz für Sonderausgaben monatlich 53.— DM (jährlich 636.— DM) berücksichtigt. Wenn die Sonderausgaben, einzeln nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, jährlich 636.— DM übersteigen, wird der übersteigende Betrag auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Sonderausgaben sind:

- (1) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen und zu Versorgungs- und Sterbekassen für die Versicherungen, für die der Geistliche die Beiträge und Prämien bezahlt und nach dem Versicherungsvertrag Vertragspartner ist. Wer der Versicherte ist oder wem die Versicherungssumme oder eine andere Leistung zusteht, ist hierbei ohne Bedeutung.
Beiträge zu den sozialen Versicherungen des Dienstpersonals fallen jedoch nicht darunter.
- (2) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, sofern hierfür keine Wohnungsbauprämie beansprucht wird.
- (3) Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten.
- (4) die Zahlungen an Kirchensteuer.
- (5) die Zahlungen an Vermögensteuer.
- (6) Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, wenn der Empfänger entweder
 - a) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist und

bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der obigen Zwecke verwendet wird (z. B. persönliche Spenden des Geistlichen für Kirchenbau, für Glocken, Orgel, Paramente usw. an einen Kirchenfond, für die Armen, für die Heidenmission usw. an ein Pfarramt, oder auch Spenden für kirchliche oder religiöse Zwecke an die Erzb. Kollektur und dergl.)

oder

β) eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, und wenn dieselbe bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet (z. B. Caritasbeitrag, Beitrag zum Veronikawerk, Zuwendungen an die Caritas oder sonstige kirchliche Organisationen oder Einrichtungen, wenn diese die erforderliche Bescheinigung erteilen können).

Die entsprechenden Bescheinigungen der Empfänger sind dem Antrag an das Finanzamt beizufügen.

Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben hinsichtlich ihrer Höhe gilt folgendes:

Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, Kirchensteuer und Vermögensteuer werden in voller Höhe als Sonderausgaben anerkannt. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen und zu Versorgungs- und Sterbekassen werden bis zum Betrag von jährlich 500.— DM voll berücksichtigt. Die jährlich 500.— DM übersteigenden Beiträge und Versicherungsprämien sowie die Beiträge an Bausparkassen werden weiter bei ledigen Personen im Alter unter 50 Jahren bis zusammen 1 100.— DM, bei Personen im Alter von 50 Jahren und darüber bis zusammen 2 200.— DM Jahresbetrag voll angerechnet; werden auch diese 1 100.— DM bzw. 2 200.— DM überschritten, so wird der dar-

über hinausgehende Betrag zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu 550.— DM bzw. 1 100.— DM, berücksichtigt.

Die Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 % des Gesamtbetrages der jährlichen Einkünfte abzugsfähig; hinsichtlich der Ausgaben für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich dieser Prozentsatz um weitere 5 %.

d) Weiter kann ein steuerfreier Betrag gewährt werden, wenn bei einem Geistlichen eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt und der er sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Als solche Belastung kommen in Betracht Kosten für Krankheit, Todesfälle, Unfälle und dergl., wenn und soweit diese Kosten nicht durch Versicherungen, Beihilfe der Kirchenbehörde oder sonstwie gedeckt werden. Bei typischer Krankendiät können für Verpflegungsmehraufwand und die Kosten der Heilmittel ohne Nachweis (aber ärztliche Bescheinigung) bis 40.— DM, bei Gallen-, Leber- oder Nierenleiden bis 50.— DM und bei Tuberkulose oder Zuckerkrankheit bis 75.— DM monatlich anerkannt werden.

Als steuerfreier Betrag wird der die zumutbare Eigenbelastung übersteigende Betrag gewährt. Die Prozentsätze der zumutbaren Eigenbelastung betragen bei einem Jahreseinkommen von mehr als 6 000.— DM in Steuerklasse I 7 % und in Steuerklasse II 6 % des Einkommens.

e) Bei Unterstützung oder Unterhalt von bedürftigen, mittellosen Angehörigen werden auf Antrag die Aufwendungen, höchstens jedoch jährlich 1 200.— DM für jede unterhaltene Person, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. Eine zumutbare Eigenbelastung wird in diesem Falle nicht angerechnet. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person, die kein oder nur geringes Vermögen besitzen darf, werden nur angerechnet, soweit sie jährlich 1 560.— DM übersteigen.

- f) Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin werden bis zum Höchstbetrag von jährlich 1200.— DM auf Antrag durch Gewährung eines Freibetrages — ohne Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung — berücksichtigt, wenn der Geistliche mindestens 60 Jahre alt oder nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbeschädigt (mindestens 45 %) ist oder wegen eigener Erkrankung eine Hausgehilfin benötigt.

Wird in solchen Fällen statt einer Hausgehilfin stundenweise eine Haushaltshilfe (Stundenfrau) beschäftigt, so werden die Aufwendungen hierfür bis zum Höchstbetrag von jährlich 600.— DM berücksichtigt.

- g) Körperbeschädigte Steuerpflichtige können wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, die Eintragung eines steuerfreien Pauschbetrags auf der Lohnsteuerkarte beantragen. Hierunter fallen sowohl Personen, denen nach den maßgebenden Versorgungsvorschriften Beschädigtenversorgung zusteht, als auch körperbeschädigte Personen, die durch Unfall, Krankheit, Geburtsfehler oder durch ein anderes Ereignis eine dauernde Einbuße ihrer körperlichen Beweglichkeit erlitten haben und bei denen die Behinderung äußerlich erkennbar ist. Die Höhe des steuerfreien Betrages bemißt sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit muß durch eine amtliche Bescheinigung (amtlicher Schwerbeschädigtenausweis, Rentenbescheinigung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder der sonst zuständigen Behörde) nachgewiesen werden.
- h) Geistliche, die mindestens 4 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Altersfreibetrag von jährlich 600.— DM. Dieser Freibetrag ist in der Regel nur in dem Jahr zu beantragen, in dem der Steuerpflichtige 70 Jahre alt wird. In den folgenden Jahren wird der Eintrag durch das Finanzamt ohne Antrag vorgenommen.
- i) Vertriebene, Heimatvertriebene, Ostzonenflüchtlinge, politisch Verfolg-

te, Spätheimkehrer und Personen mit Totalschäden durch Kriegseinwirkung können einen steuerfreien Betrag beantragen für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags erstmals eingetreten sind, und die beiden folgenden Jahre. Der Freibetrag beträgt jährlich:

540.— DM bei Arbeitnehmern der Steuerkl. I;
720.— DM bei Arbeitnehmern der Steuerkl. II.
Der Freibetrag kann also grundsätzlich für das Kalenderjahr 1964 nur denjenigen noch gewährt werden, bei denen die Vertreibung, Flucht oder Heimkehr im Kalenderjahr 1962 oder später stattgefunden hat. In besonderen Härtefällen können die Finanzämter Ausnahmen bewilligen.

8. Soweit Geistliche nach den obigen Ausführungen Anträge auf Gewährung von steuerfreien Beträgen für das Kalenderjahr 1964 bei den Finanzämtern stellen können, wollen sie dies alsbald tun. Wenn die Lohnsteuerkarte 1964 bereits an die AKK eingesandt ist, wolle sie kurzfristig zurückgefordert und nach erfolgtem Eintrag alsbald wieder eingesandt werden.
9. Die Lohnsteuer aus den laufenden monatlichen Bezügen wird (unter Berücksichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte) nach der Lohnsteuertabelle berechnet. Die Lohnsteuer aus den nicht monatlich regelmäßigen Bezügen (Vergütung für Religionsunterricht, Heizungszulage) beträgt — von Ausnahmefällen abgesehen — 20 % bis 30 % dieser Bezüge.
10. Ordensangehörige sind jeweils aufgrund besonderer Vereinbarungen zwischen dem Erzb. Ordinariat und der Ordensgesellschaft mit ihrer Tätigkeit in der Erzdiözese betraut. Die Vergütung hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht lohnsteuerpflichtig.

II. Kirchenlohnsteuer

Mit der Lohnsteuer wird auch die Kirchenlohnsteuer von der AKK an den steuerpflichtigen Bezügen einbehalten. Die Kirchenlohnsteuer beträgt jeweils 10 % der Lohnsteuer.

B. Lohnsteuerjahresausgleich

- 1) Die AKK prüft bei der Steuerberechnung für die letzte in einem Kalenderjahr erfolgende Vergütungszahlung, ob die nach den gesamten Bezügen des ablaufenden Kalenderjahres und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahresfreibeträgen sich ergebende Jahreslohnsteuer und Jahreskirchenlohnsteuer niedriger sind, als die im Laufe des Jahres einbehaltenen Steuerbeträge. Falls hiernach im Laufe des Jahres zuviel Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer einbehalten wurde, werden die mehr einbehaltenen Beträge bei der Steuerberechnung für die letzte im Kalenderjahr erfolgende Vergütungszahlung ausgeglichen.

Wenn diese Prüfung erst erfolgen kann, nachdem die letzte Vergütung des betreffenden Jahres ausgezahlt ist, werden die mehr einbehaltenen Steuerbeträge erstattet.

- 2) Der Geistliche kann beim Finanzamt die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs in folgenden Fällen beantragen:
 - a) wenn er nicht für das ganze Jahr lohnsteuerpflichtige Bezüge erhalten hat. Zu beachten ist jedoch, daß die AKK den Jahresausgleich auch in den Fällen durchführt, in denen ihr die Einkommensverhältnisse des Geistlichen während der Zeit, für die er von ihr keine Gehaltsbezüge erhalten hat, nachgewiesen oder bekannt sind (z. B. bei Neupriestern).
 - b) wenn der Geistliche nachträglich noch erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben oder sonstige steuerfreie Beträge (vgl. oben Ziffer 7) für das abgelaufene Kalenderjahr geltend machen will.
 - c) wenn für den Geistlichen zwei oder mehr Lohnsteuerkarten des abgelaufenen Kalenderjahres ausgefertigt wurden und er im Laufe des Jahres aus den mehreren Dienstverhältnissen weniger als insgesamt 8 000.— DM bezogen hat (bei mehr als 8 000.— DM Einkünften erfolgt durch das Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer).

Der Antrag auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs ist mit besonderem Vordruck bei

dem für den Wohnort des Geistlichen zuständigen Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres zu stellen. Der Vordruck ist beim Finanzamt anzufordern. Dem Antrag ist die Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres beizufügen, die zu diesem Zweck unter Angabe des Grundes bei der AKK anzufordern ist.

C. Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt

Lohnsteuerpflichtige werden im allgemeinen nicht zur Einkommensteuer veranlagt; ihre Einkommensteuerschuld gilt durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten. In § 46 des Einkommensteuergesetzes ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen bei Lohnsteuerpflichtigen ausnahmsweise eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt vorzunehmen ist. Hiernach hat eine Veranlagung in folgenden Fällen zu erfolgen:

1. wenn der Geistliche außer den Einkünften, von denen der Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist, noch sonstige Einkünfte in Höhe von jährlich mehr als 800.— DM erhalten hat. Als solche sonstige Einkünfte kommen in Betracht: Meß- und Manualstipendien, Stolgebühren und etwaige private Einkünfte (Kapitalzinsen, Mietzinsen und dergl.)
2. wenn der Geistliche Einkünfte aus mehreren Kassen bezogen hat, die dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben (wenn also für ihn zwei oder mehr Lohnsteuerkarten von der Gemeindebehörde ausgestellt wurden, vgl. oben Abschnitt A Ziff. 5 Absatz 3). Die Veranlagung findet aber nur dann statt, wenn die Bezüge aus den mehreren Kassen insgesamt jährlich 8 000.— DM überstiegen haben.
3. wenn das Einkommen des Geistlichen im abgelaufenen Jahr insgesamt mehr als 24 000.— DM betragen hat.
4. wenn der Geistliche, um die einbehaltene Lohnsteuer ganz oder teilweise zurückzuerhalten, selbst die Veranlagung beim Finanzamt beantragt, weil er
 - a) im abgelaufenen Jahr Einkünfte bezogen hat, die die Entlohnung einer sich über mehrere

- Jahre erstreckenden Tätigkeit darstellen, oder
- b) bei einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus dem Dienstverhältnis Verluste gehabt hat (z. B. bei Einkünften aus Hausbesitz), oder
- c) auf die Einkommensteuerschuld noch andere Steuerabzüge (Kapitalertragsteuer) angerechnet haben will.

Wer zur Einkommensteuer zu veranlagten ist oder die Veranlagung selbst beantragen will, hat nach Ablauf des Jahres eine Steuererklärung über seine gesamten im abgelaufenen Jahr bezogenen Einkünfte auf dem amtlichen Vordruck an das Finanzamt einzureichen. Der genaue Termin für die Einreichung dieser Erklärung wird alljährlich in den Tageszeitungen bekanntgegeben. Auch wenn jemand nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu veranlagten ist, hat er dann eine Steuerklärung abzugeben, wenn er vom Finanzamt durch Zusendung eines Erklärungsvordrucks hierzu aufgefordert wird. In diesem Falle dürfte es aber zweckmäßig sein, auf der Erklärung oder in einem Begleitschreiben die Freistellung von der Veranlagung zu beantragen, weil keiner der oben unter Ziffer 1 bis 4 angegebenen Gründe für die Veranlagung vorliegt.

Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Dir. Dr. Knoch vom Katholischen Bibel-Werk, Stuttgart, und Herrn Dir. Dr. Steinberg von der Thomas-Morus-Akademie, Bensberg,

vom 2.—6. März 1964 in Haus Altenberg

eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Heiligen Schrift behandelt, die neuen Ansätze der Einleitungswissenschaft dargelegt und in die praktische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung aufgezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 40,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 20. Februar 1964 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird

vom 16.—20. März 1964 in Haus Altenberg

eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung. P. Georg Mühlenbrock SJ., Verfasser des Werkbuches „Aktion nach innen“, wird die Werkwoche mitgestalten.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 40,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 6. März 1964 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Werkwoche für Jugendexerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbau-Exerzitien

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird

vom 6.—10. April 1964 in Haus Altenberg eine weiterführende Werkwoche für Jugendexerzitienmeister durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, Gestaltungsmöglichkeiten der Aufbau-Exerzitien zu erarbeiten, insbesondere aber zu helfen bei der Hinführung zum geistlichen Leben: Anleitung zur eigentlichen Meditation, zur Lebensordnung, zur gesunden christlichen Aszese und zum Berufsethos. Außerdem werden Fragen der Psychopathologie behandelt. P. Georg Mühlenbrock SJ. und Univ.-Prof. Dr. med. Max Engelmeier (Neurologie und Psychiatrie) werden die Woche mitgestalten.

Mitbrüder, die Erfahrung in Jugendexerzitien haben, sind zu dieser Werkwoche eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 40,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 26. März 1964 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Werkwoche zur Vorbereitung auf Primanertage und Primanerexerzitien

Diese Werkwoche wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge der Mannes- und Frauenjugend

vom 6.—10 April 1964 in Haus Altenberg

durchgeführt. Auf ihr sollen die Möglichkeiten für Primanertage, Primanerexerzitien und geeignete Ersatzformen, wo eigentliche Exerzitien nicht möglich sind, Einkehrtage für die Unter-, Mittel- und Oberstufe der höheren Schulen dargelegt und für die Praxis erarbeitet werden. Referenten aus der Praxis dieser Arbeit werden die Werkwoche mitgestalten: u. a. Oberstudiendirektor Dr. Robert Frohn; P. Heinrich Bacht SJ, Frankfurt; P. Josef Pöppinghaus SJ; Direktor Dr. Josef Steinberg und Dr. Novak, Bensberg, Thomas-Morus-Akademie.

Eingeladen sind besonders Geistliche Studienräte, Exerzitienmeister und Schülerseelsorger, die in solcher Arbeit stehen oder bereit sind, sich darauf vorzubereiten. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Teilnehmergebühr: DM 40,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 26. März 1964 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das Erzb. Pfarramt Niederbühl bietet einem Ruhestandsgestlichen eine 4-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad im Parterre des dortigen Pfarrhauses an. Die Wohnung ist gründlich renoviert. Bedingung ist, daß der Geistliche die Zelebration einer hl. Messe an Sonn- und Feiertagen übernimmt.

Interessenten wollen sich unmittelbar an das Erzb. Pfarramt in Niederbühl bei Rastatt wenden.

Priesterexerzitien

Erzabtei Beuron

- | | |
|-----------------|--|
| 13.—17. April | P. Paulus Gordan |
| 8.—12. Juni | P. Rupert Haungs |
| 27.—31. Juli | P. Paulus Gordan |
| 24.—28. August | P. Damasus Zähringer |
| 12.—16. Oktober | P. Rupert Haungs
(alte und pensionierte Priester) |
| 19.—23. Oktober | P. Ildefons Bergmann |

Rottmannshöhe,
Post Assenhausen über Starnberg

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| 17.—21. Februar | P. Franz zu Löwenstein S. J. |
| 8.—12. Juni | P. Georg Deichstetter S. J. |
| 20.—28. August | P. Maximilian Breig S. J. |

Exerzitienhaus Braunshardt bei Darmstadt

3.—7. Februar P. Rommerskirch S. J.

Exerzitienhaus Kloster Untermarchtal
Kreis Ehingen / Donau

12.—16. April P. Deichstetter SJ, München

2.—6. August P. Deichstetter SJ, München

26.—30. Oktober P. Deichstetter SJ, München.

Herz-Jesu-Kloster Neustadt a. d. Weinstr.

17.—21. Februar Abt Dr. Albert Ohlmeyer OSB,
Abtei Neuburg

Exerzitienhaus Neusatzeck

13.—17. April P. Placidus Metzger OSB, Abtei
Neuburg.**30 tägige Priesterexerzitien**

Im Rahmen des österreichischen Seelsorge-Institutes veranstaltet das Exerzitienwerk der Erzdiözese Wien auch in diesem Jahr 30tägige Exerzitien für Priester vom Mittwoch, den 8. Juli, abends bis Donnerstag, den 6. August, vormittags, im Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien, unter der Leitung von H. H. Univ. Prof. P. Dr. Hugo Weber SJ., Innsbruck.

Auskunft und Anmeldung zu diesem Kurs nur im Exerzitiensekretariat, Wien I., Stephansplatz 3/III/50, Tel.: 52-36-96, Klappe 42, bis spätestens 2. Juli 1964.

Das Zisterzienserstift Heiligenkreuz, eines der schönsten Stätten Österreichs, ist durch seine Lage inmitten des Wienerwaldes außerordentlich geeignet für die großen Exerzitien des hl. Ignatius und bietet daneben auch die Möglichkeit zur Erholung.

Versetzungen30. Dez.: Brock Werner, Vikar in Walldorf,
i. g. E. nach Bruchsal, St. Paul.2. Jan.: Frank Otto, Vikar in Überlingen a. S.,
als Krankenhauseelsorger an das Neue
Vinzentiuskrankenhaus in Karlsruhe.8. Jan.: Allgaier Adalbert, Vikar in Sinz-
heim, i. g. E. nach Überlingen a. S.8. Jan.: Kraft Herbert, Vikar in Villingen,
Münsterpfarre, als Pfarrverweser nach
Badenweiler.8. Jan.: Merkel Karl, Vikar in Karlsruhe, St.
Martin (Rintheim), i. g. E. nach Sinz-
heim.9. Jan.: Roth Dr. Heinrich, Pfarrer in Mann-
heim, St. Jakobus (Neckarau), als Pfarr-
verweser nach Hugstetten.15. Jan.: Häfner Manfred, Vikar in Heidelberg,
Hl.-Geist-Pfarrei, als Pfarrverweser nach
Pforzheim, St. Antonius (Brötzingen).15. Jan.: Stüble Joseph, Vikar in Obersasbach
i. g. E. nach Karlsruhe, St. Joseph
(Grünwinkel).15. Jan.: Wiebelt Friedrich, Vikar in Karls-
ruhe, St. Joseph (Grünwinkel), i. g. E.
nach Heidelberg, Heilig-Geist-Pfarrei.**Im Herrn sind verschieden**6. Jan.: Hospach Stephan, resign. Pfarrer
von Storzingen, † im Landeskrankenhaus
in Sigmaringen.8. Jan.: Gleissle Hermann Georg, Erzb. Geistl.
Rat, Pfr. i. R. von Weitenung, † in Bühl.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat